

27. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen  
Bek. des MLU vom 27. 06. 2013 (MBI. LSA S. 448)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom  
8. 12. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 430), zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.11.2012  
i.d.Bek. des MLU vom 14.11.2012 (MBI. LSA S. 618), wird wie folgt geändert:

Anlage 29 wird wie folgt gefasst:

(konsolidierte Textfassung)

Anlage 29  
zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen  
(Beihilfesatzung)

---

### ***Tuberkulosebekämpfung bei Rindern (TBC)***

#### **1. Maßnahmen:**

Amtstierärztlich angeordnete Untersuchungen von Rindern auf Tuberkulose (*M. bovis* und  
*M. caprae*) nach § 3 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes  
(Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I  
S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2013 (BAnz. 2013)

#### **2. Beihilfe:**

Beihilfe zu den Kosten der Tuberkulinisierung von Rindern

Erstattet werden die Kosten der tierärztlichen Untersuchung (Tuberkulinisierung) von Rindern

2.1 mittels Monotest (Rindertuberkulin) in Höhe von 5,72 € (netto) je untersuchtem Rind oder

2.2 mittels Simultantest (Rinder- und Geflügeltuberkulin) in Höhe von 8,58 € (netto) je  
untersuchtem Rind.

**Beihilfen nach dieser Anlage werden für Untersuchungen ab dem 24.04.2013 gewährt.**

**Die Änderung der Beihilfesatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**